



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
23. Januar 2018

Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 68 a)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 24. Dezember 2017

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/72/435)*]

72/245. Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, wie wichtig ihre Resolution [44/25](#) vom 20. November 1989 ist, mit der sie das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹ verabschiedete, das die Norm für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bildet, sowie erneut erklärend, dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der darin anerkannten Rechte treffen, eingedenk der Bedeutung der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen² und mit der Aufforderung zur universellen Ratifikation und wirksamen Durchführung dieser sowie der anderen Menschenrechtsübereinkünfte,

sowie in Bekräftigung aller ihrer früheren Resolutionen über die Rechte des Kindes, zuletzt Resolution [71/177](#) vom 19. Dezember 2016,

unter Hinweis auf alle anderen einschlägigen Resolutionen, einschließlich der Resolutionen [71/167](#) vom 19. Dezember 2016 über den Frauen- und Mädchenhandel, [71/168](#) vom 19. Dezember 2016 über die Verstärkung der weltweiten Bemühungen um die Abschaffung der Verstümmelung weiblicher Genitalien, [71/170](#) vom 19. Dezember 2016 mit dem Titel „Verstärkung der Anstrengungen zur Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt

* Aus technischen Gründen neu herausgegeben am 7. September 2018. (Gilt nur für Deutsch)

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

² Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution [66/138](#), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546; LGBl. 2017 Nr. 31; AS 2017 3239 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).



gegen Frauen und Mädchen: häusliche Gewalt“, 71/175 vom 19. Dezember 2016 über Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat und 71/176 vom 19. Dezember 2016 über den Schutz von Kindern vor Mobbing,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³, in der verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne irgendeinen Unterschied Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁵, das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen⁶, das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁷ und das dazugehörige Protokoll von 1967⁸, die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen⁹, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁰ und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹¹, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹², das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹³ sowie die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation Nr. 138 über das Mindestalter, 1973¹⁴, und Nr. 182 zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999¹⁵,

³ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁴ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

⁶ Ebd., Vol. 2716, Nr. 48088. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 932; öBGBI. III Nr. 104/2012; AS 2016 4693.

⁷ Ebd., Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBI. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

⁸ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBI. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

⁹ Ebd., Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

¹⁰ Ebd., Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

¹¹ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

¹² Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

¹³ Ebd., Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBI. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

¹⁴ Ebd., Vol. 1015, Nr. 14862. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 201; öBGBI. III Nr. 200/2001; AS 2001 1427.

¹⁵ Ebd., Vol. 2133, Nr. 37245. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1291; öBGBI. III Nr. 41/2002; AS 2003 927.

bekräftigend, dass die allgemeinen Grundsätze des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, darunter das Wohl des Kindes, die Nichtdiskriminierung, die Teilhabe, das Überleben und die Entwicklung, den Rahmen für Maßnahmen bilden, die in Bezug auf Kinder ergriffen werden,

sowie in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien¹⁶, der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁷ und des Ergebnisdokuments der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder mit dem Titel „Eine kindergerechte Welt“¹⁸, unter Hinweis auf die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing¹⁹, das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung²⁰ und die Ergebnisdokumente ihrer Überprüfungskonferenzen, die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung²¹, die Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet²², die Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung²³, die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker²⁴ und das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“²⁵, die Erklärung über das Recht auf Entwicklung²⁶, die Erklärung der vom 11. bis 13. Dezember 2007 in New York abgehaltenen Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene zur Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder²⁷, das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“²⁸ und das Ergebnisdokument der vom 8. bis 10. Oktober 2013 in Brasilia abgehaltenen dritten Weltkonferenz über Kinderarbeit sowie unter Hinweis auf die Weltkongresse gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen, das Weltaktionsprogramm „Bildung für nachhaltige Entwicklung“²⁹ und das vom 19. bis 22. Mai 2015 in Incheon (Republik Korea) abgehaltene Weltbildungsforum 2015,

¹⁶ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

¹⁷ Resolution 55/2.

¹⁸ Resolution S-27/2, Anlage.

¹⁹ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

²⁰ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

²¹ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

²² Siehe Resolution 2542 (XXIV).

²³ *Report of the World Food Conference, Rome, 5–16 November 1974* (United Nations publication, Sales No. E.75.II.A.3), Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/wirtsozentw/hungermangelernaehrung.pdf>.

²⁴ Resolution 61/295, Anlage.

²⁵ Resolution 69/2.

²⁶ Resolution 41/128, Anlage.

²⁷ Resolution 62/88.

²⁸ Resolution 66/288, Anlage.

²⁹ Siehe A/69/76, Anlage, Beilage 2.

unterstreichend, wie wichtig die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung³⁰ ist, um den Genuss der Rechte des Kindes zu gewährleisten,

unter Begrüßung der Arbeiten in Bezug auf einen globalen Pakt für Flüchtlinge und einen globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration, deren Verabschiedung 2018 geprüft wird, und daran erinnernd, wie wichtig es ist, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Kinder unter den Flüchtlingen, Migrantinnen und Migranten zu schützen und dabei das Wohl des Kindes als vorrangigen Gesichtspunkt zu berücksichtigen,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Erfüllung der in dem Ergebnisdokument der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung eingegangenen Verpflichtungen³¹ und über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und die in der Resolution 71/177 aufgeworfenen Fragen³² sowie von dem Bericht der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder³³, dem Bericht der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte³⁴ und dem gemeinsamen Bericht der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über den Verkauf und die sexuelle Ausbeutung von Kindern, einschließlich Kinderprostitution, Kinderpornografie und anderen Materials mit sexuellem Missbrauch von Kindern als Inhalt, und der Sonderberichterstatterin des Rates über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel³⁵, deren Empfehlungen unter voller Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten sorgfältig geprüft werden sollen,

erneut erklärend, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Rechte des Kindes, zu achten, zu fördern und zu schützen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die den für Kinder zuständigen nationalen staatlichen und örtlichen Strukturen zukommt, darunter den bestehenden Ministerien und Institutionen für Kinder-, Familien- und Jugendfragen und unabhängigen Ombudspersonen für Kinder oder anderen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes,

in der Erkenntnis, dass die Familie die Hauptverantwortung für die Fürsorge und den Schutz von Kindern zum Wohl des Kindes trägt und dass Kinder zur vollen und harmonischen Entfaltung ihrer Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollten,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Arbeit, die alle zuständigen Organe, Gremien, Institutionen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, die zuständigen Mandatsträgerinnen und -träger und Sonderverfahren der Vereinten Nationen und gegebenenfalls die zuständigen Regionalorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes leisten, und die wertvolle Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen und der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, anerkennend,

³⁰ Resolution 70/1.

³¹ A/72/208.

³² A/72/356.

³³ A/72/275.

³⁴ A/72/276.

³⁵ A/72/164.

davon Kenntnis nehmend, dass auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene Treffen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Kinder, einschließlich jeder gewalttätigen Bestrafung von Kindern, stattfinden, und zusätzliche Anstrengungen in dieser Hinsicht befürwortend,

aner kennend, wie wichtig internationale, regionale und bilaterale Multi-Akteur-Partnerschaften und -initiativen dafür sind, den wirksamen Schutz und die wirksame Förderung der Rechte des Kindes und die Beseitigung der Gewalt gegen Kinder voranzubringen, und in dieser Hinsicht unter anderem Kenntnis nehmend von der Globalen Partnerschaft zur Beendigung der Gewalt gegen Kinder, der Initiative „Höchste Zeit, die Gewalt gegen Kinder zu beenden“, der Partnerschaft „Gemeinsam für Mädchen“, der Globalen Allianz für die Abschaffung der Zwangsarbeit, der modernen Sklaverei, des Menschenhandels und der Kinderarbeit, der Globalen Jugendpartnerschaft für die Ziele für nachhaltige Entwicklung, der Globalen Partnerschaft für Kinder mit Behinderungen, der Globalen Koalition für den Schutz der Bildung vor Angriffen, der Globalen Allianz „WeProtect“ zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Internet und der Globalen Allianz für die Berichterstattung über Fortschritte bei der Förderung friedlicher, gerechter und inklusiver Gesellschaften,

zutiefst besorgt darüber, dass angesichts eines zunehmend globalisierten Umfelds die Lage der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge des Fortbestehens von Armut, sozialer Ungleichheit, unbefriedigenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, Pandemien, insbesondere HIV/Aids, Malaria, Cholera und Tuberkulose, Alkoholembryopathie und vererbten Suchterkrankungen, nichtübertragbaren Krankheiten, fehlendem Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und sanitären Einrichtungen, von Umweltschäden, Klimawandel, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, ausländischer Besetzung, Vertreibung, Hungersnot, Gewalt, Terrorismus, Missbrauch, allen Formen der Ausbeutung, einschließlich der gewerbsmäßigen sexuellen Ausbeutung von Kindern, beispielsweise zum Zweck der Kinderprostitution, der Kinderpornografie und für anderes Material mit sexuellem Missbrauch von Kindern, Kindersextourismus und Handel mit Kindern, einschließlich zur Ausbeutung ihrer Arbeitskraft und zur sexuellen Ausbeutung, Organentnahme und zur Übertragung von Organen des Kindes zu Gewinnzwecken, sowie des Fortbestehens von Vernachlässigung, Analphabetentum, Hunger, Intoleranz, Diskriminierung, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Ungleichstellung der Geschlechter, unzureichendem Schutz und unzureichendem Zugang zur Justiz nach wie vor kritisch ist, und davon überzeugt, dass dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

sowie zutiefst besorgt darüber, dass sich die anhaltenden Effekte der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise und von Armut und Ungleichheit in vielen Teilen der Welt weiter nachteilig auf die Lage der Kinder auswirken, bekräftigend, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, in dem Bewusstsein, dass ihre Auswirkungen über den sozioökonomischen Kontext und die intrinsischen Verbindungen zwischen der Armutsbeseitigung und der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung hinausgehen, in dieser Hinsicht unterstreichend, wie wichtig die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung ist, und sich dessen bewusst, dass es zur Prävention aller Formen von Gewalt und zum Schutz der Kinder vor allen Formen der Gewalt sowie zur Förderung der Resilienz von Kindern, ihren Familien und ihren Gemeinschaften erforderlich ist, sehr gezielt gegen Armut, Entbehrung und Ungleichheit vorzugehen,

ferner zutiefst besorgt darüber, dass der Klimawandel für Kinder in vielen Teilen der Welt weiter nachteilige Auswirkungen hat, darunter anhaltende Dürren und extreme Wetter-

ereignisse, Landverödung, das Ansteigen des Meeresspiegels, Küstenerosion und die Versauerung der Ozeane, die die Gesundheit, die Ernährungssicherheit und die Anstrengungen zur Beseitigung der Armut und zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung weiter bedrohen, und in dieser Hinsicht die Durchführung des als Teil des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen verabschiedeten Übereinkommens von Paris³⁶ fordernd,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass Kinder trotz der Anerkennung ihres Rechts, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu berücksichtigen ist, in diesen Angelegenheiten aufgrund einer Vielzahl von Zwängen und Hindernissen noch selten ernsthaft befragt und einbezogen werden und dass dieses Recht noch nicht voll verwirklicht worden ist,

tief besorgt darüber, dass Kinder unverhältnismäßig stark von den Folgen von Diskriminierung, Ausgrenzung, Ungleichheit und Armut betroffen sind,

sowie tief besorgt darüber, dass alljährlich etwa 5,6 Millionen Kinder vor Vollendung ihres fünften Lebensjahrs sterben³⁷, zumeist an verhüt- und behandelbaren Ursachen und infolge unzureichenden oder mangelnden Zugangs zu einer integrierten und hochwertigen Gesundheitsversorgung auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der Gesundheit von Müttern sowie zu ebensolchen Gesundheitsversorgungs- und anderen Diensten für Neugeborene und Kinder, wegen früher Mutterschaft und wegen unzureichenden Zugangs zu Gesundheitsdeterminanten wie der Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser und sanitären Einrichtungen, sicherer und ausreichender Nahrung und Ernährung, einschließlich des Stillens, sowie darüber, dass die Sterblichkeit nach wie vor bei den Kindern am höchsten ist, die den ärmsten und am stärksten marginalisierten Gemeinschaften angehören,

in dem Bewusstsein, dass das Risiko der Müttersterblichkeit für Mädchen unter 15 Jahren am höchsten ist und dass Komplikationen bei Schwangerschaft und Geburt in vielen Ländern eine führende Todesursache bei Mädchen unter 15 Jahren sind,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass Kinder mit Behinderungen stigmatisiert, diskriminiert oder ausgegrenzt werden und in allen Umfeldern unverhältnismäßig oft seelischer und körperlicher Gewalt und sexuellem Missbrauch ausgesetzt sind,

I

Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle

1. *bekräftigt* die Ziffern 1 bis 5 ihrer Resolution [71/177](#) und 1 bis 10 ihrer Resolution [68/147](#) vom 18. Dezember 2013, fordert die Staaten nachdrücklich auf, sofern sie es noch nicht getan haben, mit Vorrang den Beitritt zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹ und den dazugehörigen Fakultativprotokollen² zu erwägen und sie wirksam und vollständig durchzuführen, und befürwortet weitere diesbezügliche Anstrengungen des Generalsekretärs;

³⁶ Siehe [FCCC/CP/2015/10/Add.1](#), Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2016 II S. 1082; LGBI. 2017 Nr. 286; öBGBI. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

³⁷ Siehe United Nations Children's Fund „Levels and trends in child mortality, 2015“ (auf Englisch verfügbar unter http://www.unicef.org/publications/files/Child_Mortality_Report_2015_Web_9_Sept_15.pdf).

2. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, die Vorbehalte zurückzuziehen, die mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens oder der dazugehörigen Fakultativprotokolle unvereinbar sind, und zu erwägen, andere Vorbehalte im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien¹⁶ regelmäßig zu überprüfen, mit dem Ziel, sie zurückzuziehen;

II Förderung und Schutz der Rechte des Kindes und Nichtdiskriminierung von Kindern

Nichtdiskriminierung

3. *bekräftigt* die Ziffern 6 bis 10 ihrer Resolution [71/177](#) und 11 bis 14 ihrer Resolution [68/147](#) und fordert die Staaten auf, dafür zu sorgen, dass alle Kinder ohne jegliche Diskriminierung alle ihre bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte genießen können;

Registrierung, Familienbeziehungen, Adoption und alternative Formen der Betreuung

4. *bekräftigt* die Ziffern 11 und 12 ihrer Resolution [71/177](#) und 15 bis 19 ihrer Resolution [68/147](#), fordert alle Vertragsstaaten nachdrücklich auf, sich verstärkt darum zu bemühen, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes zur Wahrung der Identität der Kinder, einschließlich ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Namens und ihrer gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, und zum Schutz der Kinder in den die Geburtenregistrierung, die Familienbeziehungen und die Adoption oder andere Formen der alternativen Betreuung betreffenden Angelegenheiten nachzukommen, in der Erkenntnis, dass alle Anstrengungen darauf gerichtet sein sollen, dass das Kind in der Obhut seiner Eltern oder gegebenenfalls anderer naher Familienangehöriger bleiben oder rasch in diese zurückkehren kann und dass, falls eine andere Form der Betreuung notwendig ist, der Betreuung durch die Familie und die Gemeinschaft der Vorzug vor der Unterbringung in einer Einrichtung zu geben ist;

5. *fordert* die Staaten *auf*, alles Erforderliche zu tun, um rechtswidrige Adoptionen und alle Adoptionen, die dem Wohl des Kindes nicht dienlich sind, zu verhindern und zu bekämpfen;

Wirtschaftliches und soziales Wohlergehen von Kindern

6. *bekräftigt* die Ziffern 13 bis 15 ihrer Resolution [71/177](#) und 20 bis 29 ihrer Resolution [68/147](#), fordert alle Staaten und die internationale Gemeinschaft auf, ein förderliches Umfeld zu schaffen, in dem das Wohlergehen des Kindes gewährleistet ist, namentlich durch verstärkte internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet und durch die Erfüllung ihrer Selbstverpflichtungen, darunter die Ziele für nachhaltige Entwicklung³⁰, und erklärt erneut, dass Investitionen in Kinder, insbesondere in frühkindliche Entwicklung, in wirtschaftlicher wie sozialer Hinsicht sehr lohnend sind und dass alle damit verbundenen Anstrengungen zugunsten der Bereitstellung von Mitteln für Kinder, insbesondere für ihre Bildung und ihre Gesundheit, und zur tatsächlichen Verwendung dieser Mittel als Instrument zur Verwirklichung der Rechte des Kindes dienen sollen;

Kinderarbeit

7. *bekräftigt* die Ziffern 16 bis 18 ihrer Resolution 71/177 und 30 bis 33 ihrer Resolution 68/147, fordert die Staaten nachdrücklich auf, sofort wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das Verbot und die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit sicherzustellen und bis spätestens 2025 alle Formen von Kinderarbeit zu beseitigen und als eine Hauptstrategie die Bildung zu fördern, nimmt in dieser Hinsicht davon Kenntnis, dass vom 14. bis 16. November 2017 in Buenos Aires die Weltkonferenz über die dauerhafte Beseitigung der Kinderarbeit stattfand, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, auch künftig die Beteiligung aller Sektoren der Gesellschaft an der Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Beseitigung der Kinderarbeit zu fördern;

Förderung und Schutz der Rechte der Kinder, namentlich der Kinder in besonders schwierigen Situationen

8. *bekräftigt* die Ziffern 26 bis 28 ihrer Resolution 71/177 und 40 bis 48 ihrer Resolution 68/147 und fordert alle Staaten auf, alle Menschenrechte aller Kinder zu fördern und zu schützen und empirisch untermauerte Programme und Maßnahmen durchzuführen, die ihnen besonderen Schutz und besondere Hilfe gewähren, einschließlich des Zugangs zu inklusiven und gleichberechtigten hochwertigen Bildungs-, Gesundheitsversorgungs- und sozialen Diensten;

Kindermigrantinnen und -migranten

9. *bekräftigt* die Ziffern 40 bis 87 ihrer Resolution 71/177 und fordert die Staaten auf, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller von Migration betroffenen Kinder, ungeachtet ihres Migrationsstatus, wirksam zu fördern und zu schützen und die Frage der internationalen Migration im Wege der Zusammenarbeit und des Dialogs auf internationaler, regionaler oder bilateraler Ebene und mittels eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes anzugehen und dabei die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Herkunfts-, Transit- und Zielländer bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte aller von Migration betroffenen Kinder und bei der Vermeidung von Ansätzen, die ihre Verwundbarkeit verschlimmern könnten, anzuerkennen;

10. *verleiht* ihrer Entschlossenheit *Ausdruck*, die Menschenrechte von Kindermigrantinnen und -migranten, insbesondere unbegleiteten, zu schützen, da sie sich in einer besonders prekären Lage befinden, dafür zu sorgen, dass sie angemessenen Schutz und angemessene Hilfe erhalten, und für ihre Gesundheit, ihre Bildung und ihre psychosoziale Entwicklung Sorge zu tragen und dabei sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes bei der Integrations-, Rückkehr- und Familienzusammenführungspolitik ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist;

Kinder und Rechtspflege

11. *bekräftigt* die Ziffern 29 bis 31 ihrer Resolution 71/177 und 49 bis 57 ihrer Resolution 68/147 und fordert alle Staaten auf, die Rechte der kindlichen Opfer, Zeuginnen und Zeugen und der Kinder, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden, sowie der Kinder von Personen, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden, zu achten und zu schützen und sicherzustellen, dass die Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden soll;

12. *ermutigt* zu fortgesetzten regionalen und überregionalen Anstrengungen, dem Austausch bewährter Verfahren und der Bereitstellung technischer Hilfe im Bereich der Jugendstrafrechtspflege;

Verhütung und Abschaffung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie

13. *bekräftigt* Ziffer 32 ihrer Resolution [71/177](#) und Ziffer 58 ihrer Resolution [68/147](#) und fordert alle Staaten auf, alle Formen des Verkaufs von und des Handels mit Kindern, insbesondere auch zur Entnahme von Organen des Kindes, die Kindersklaverei, die Zwangsarbeit und die sexuelle Ausbeutung von Kindern, unter anderem durch Kinderprostitution und Kinderpornografie und anderes Material mit sexuellem Missbrauch von Kindern, zu verhüten, unter Strafe zu stellen, strafrechtlich zu verfolgen und zu ahnden, mit dem Ziel, diese Praktiken zu unterbinden, so auch wenn sie unter Nutzung des Internets und anderer Informations- und Kommunikationstechnologien verübt werden, das Bestehen eines Marktes zu bekämpfen, der kriminelle Praktiken dieser Art begünstigt, und Maßnahmen zu ergreifen, um die diese Praktiken fördernde Nachfrage zu unterbinden, sowie den Rechten und Bedürfnissen der Opfer wirksam Rechnung zu tragen, einschließlich des allgemeinen Zugangs zu umfassenden Dienstleistungen auf sozialem Gebiet, dem Gebiet der körperlichen und psychischen Gesundheit und rechtlichem Gebiet, ohne Diskriminierung jeglicher Art, und zu Beratung für alle Opfer, um ihre vollständige Genesung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft sicherzustellen, und wirksame Maßnahmen gegen die Kriminalisierung von Kindern zu ergreifen, die Opfer von Ausbeutung sind;

Von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder

14. *bekräftigt* die Ziffern 33 bis 39 ihrer Resolution [71/177](#) und 59 bis 70 ihrer Resolution [68/147](#), verurteilt auf das Entschiedenste alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die an Kindern in bewaffneten Konflikten begangen werden, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten und anderen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht an der Einziehung und dem Einsatz von Kindern, systematischen Tötungen und Verstümmelungen von Kindern und/oder Vergewaltigungen und anderen sexuellen Gewalthandlungen an Kindern – in der Erkenntnis, dass sexuelle Gewalt in diesen Situationen in unverhältnismäßiger Weise Mädchen betrifft, Jungen jedoch auch Ziel sind – und wiederholten Angriffen auf Schulen und/oder Krankenhäuser und zugehöriges Personal und der systematischen Entführung von Kindern sowie an allen anderen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern beteiligt sind, nachdrücklich auf, fristgebundene und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Handlungen ein Ende zu setzen und sie zu verhüten, und alters- und geschlechtsspezifische Unterstützungsdienste, insbesondere auch Dienste auf dem Gebiet der psychischen, sozialen, sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Wiedereingliederungsprogramme, zu fördern, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Verabschiedung der Resolution [2225 \(2015\)](#) des Sicherheitsrats vom 18. Juni 2015;

15. *unterstreicht*, dass die Bedürfnisse von Kindern, darunter Rehabilitation und Wiedereingliederung, bei Postkonflikt- und Friedenskonsolidierungsprogrammen umfassend berücksichtigt werden sollen und dass die Förderung und der Schutz der Rechte der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder entscheidend dafür sind, den Zyklus der Gewalt zu durchbrechen und wiederkehrende Konflikte zu verhindern;

16. *fordert* die Staaten auf, von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder insbesondere vor Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu schützen und dafür zu sorgen, dass sie rasch wirksame humanitäre

Hilfe erhalten, Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, indem Rechenschaft gewährleistet wird und die Täterinnen und Täter bestraft werden, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die für Verstöße Verantwortlichen zur Verantwortung zu ziehen, unter anderem über den Internationalen Strafgerichtshof;

17. *fordert* die Staaten und die regionalen und subregionalen Organisationen *auf*, die Rechte des Kindes durchgängig in die einschlägigen Aktivitäten in Konflikt- und Postkonfliktsituationen einzubinden, um den Frieden zu fördern und Konflikte zu verhüten und beizulegen sowie um Friedensabkommen auszuhandeln und diese Abkommen und die von den Parteien bewaffneter Konflikte ausgehandelten Vereinbarungen durchzuführen;

18. *erinnert* daran, dass sich die Verabschiedung der Resolution 51/77 vom 12. Dezember 1996, mit der das Mandat der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte geschaffen wurde, 2016 zum zwanzigsten Mal jährte, begrüßt die dadurch beim Schutz der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder erzielten Erfolge, unterstreicht, dass das Büro der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs seine bewusstseinsbildenden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Staaten, den Organen und Organisationen der Vereinten Nationen, den Regionalorganisationen und insbesondere den subregionalen Organisationen verstärken muss, unter anderem durch die Sammlung, Auswertung und Verbreitung bewährter Verfahren und gewonnener Erkenntnisse im Einklang mit dem bestehenden Mandat, und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Anstrengungen des Generalsekretärs und der Organe der Vereinten Nationen, den Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus betreffend Kinder und bewaffnete Konflikte umzusetzen;

III

Gewalt gegen Kinder

19. *erinnert* an Artikel 19 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, nach dem die Vertragsstaaten verpflichtet sind, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen zu treffen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut;

20. *erinnert außerdem* an die der Generalversammlung 2006 vorgelegte Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder³⁸ und nimmt die Anstrengungen der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder, die Empfehlungen in der Studie auch weiterhin durchgängig in die internationale, regionale und nationale Agenda einzubeziehen, mit Anerkennung zur Kenntnis;

21. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass alle fünf Minuten ein Kind durch Gewalt ums Leben kommt und dass weltweit 1 Milliarde Kinder im Alter zwischen 2 und 17 Jahren körperlicher, sexueller oder emotionaler Gewalt oder mehrfachen Arten von Gewalt ausgesetzt sind, wobei schätzungsweise 120 Millionen Mädchen und 73 Millionen Jungen irgendwann in ihrem Leben Opfer sexueller Gewalt wurden;

22. *verurteilt* alle Formen der Gewalt gegen Kinder in allen Umfeldern, namentlich körperliche, seelische, psychische und sexuelle Gewalt, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, Missbrauch und Ausbeutung von Kindern,

³⁸ A/61/299.

Geiselnahme, häusliche Gewalt, Inzest, Kinderhandel oder Verkauf von Kindern und ihren Organen, Pädophilie, Kinderprostitution, Kinderpornografie, Kindersextourismus, Banden- und bewaffnete Gewalt, sexuelle Ausbeutung von Kindern im Internet, Mobbing, auch im virtuellen Raum, und schädliche Praktiken, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um im Wege eines umfassenden Ansatzes jede derartige Gewalt gegen Kinder zu verhüten und sie davor zu schützen, und einen in die nationalen Planungsprozesse integrierten, vielgestaltigen und systematischen Rahmen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Kinder zu entwickeln;

23. *fordert* alle Staaten *auf*, die in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung eingegangene Verpflichtung umzusetzen, den Missbrauch und die Ausbeutung von Kindern, den Kinderhandel, Folter und alle Formen von Gewalt gegen Kinder zu beenden;

24. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die Führungsrolle bei der Beendigung aller Formen der Gewalt gegen Kinder in allen Umfeldern wahrzunehmen und die diesbezügliche Lobbyarbeit zu unterstützen, die auf allen Ebenen, einschließlich der lokalen, nationalen, regionalen und internationalen Ebene, und in allen Sektoren, insbesondere durch führende Vertreterinnen und Vertreter der Politik, der Gemeinwesen und der Religionen, sowie im öffentlichen und privaten Sektor, in den Medien und in der Zivilgesellschaft unternommen wird;

25. *ersucht* die zuständigen Institutionen, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere diejenigen, die der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe über Gewalt gegen Kinder angehören, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats auch weiterhin Mittel und Wege zu prüfen, wie sie wirksamer dazu beitragen können, alle Formen der Gewalt gegen Kinder zu verhüten und zu bekämpfen;

26. *bekundet ihre Unterstützung* für die Arbeit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder, anerkennt die Fortschritte, die seit der Erteilung ihres Mandats dabei erzielt wurden, die Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Kinder in allen Regionen zu fördern und die Umsetzung der Empfehlungen in der Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder voranzubringen, unter anderem durch ihre regionalen und thematischen Konsultationen und Feldmissionen und die thematischen Berichte über sich abzeichnende Probleme, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den jüngsten Berichten *Ending the Torment: Tackling Bullying from the Schoolyard to Cyberspace*³⁹, *Protecting Children Affected by Armed Violence in the Community*⁴⁰ und *Safeguarding the Rights of Girls in the Criminal Justice System: Preventing Violence, Stigmatization and Deprivation of Liberty*⁴¹;

27. *nimmt Kenntnis* von den konsolidierten Partnerschaften, die die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder fördert, darunter die von ihr eingerichtete und geleitete Plattform für Dialog und Kommunikation mit regionalen Organisationen und Institutionen, die dazu dient, Wissen und bewährte Verfahren weiterzugeben, Anstrengungen zu koordinieren, Synergien zu erhöhen, Trends zu ermitteln und zu rascheren Fortschritten beim Schutz der Kinder vor Gewalt beizutragen;

28. *fordert* alle Staaten *mit Nachdruck auf*, der geschlechtsspezifischen Dimension aller Formen der Gewalt gegen Kinder Rechnung zu tragen und in alle Politiken und Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor allen Formen der Gewalt und schädlichen Praktiken,

³⁹ United Nations publication, Sales No. E.16.I.14.

⁴⁰ Ebd., Sales No. E.16.I.15.

⁴¹ Ebd., Sales No. E.15.I.10.

einschließlich der Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat und der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen, eine Geschlechterperspektive zu integrieren, in der Erkenntnis, dass Mädchen und Jungen in verschiedenen Altersstufen und Situationen, so auch in der Schule, von verschiedenen Formen der Gewalt unterschiedlich bedroht sind;

29. *betont*, wie wichtig es ist, bei der Erarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor allen Formen der Gewalt einen integrierten und vielgestaltigen Ansatz zu verfolgen, der sich auf die Rechte und das Wohlergehen der Kinder stützt und das Kindeswohl vorrangig berücksichtigt;

30. *betont*, dass kein Kind zurückgelassen werden soll und dass die Staaten dem Schutz von Kindern, die marginalisiert oder in prekären Situationen sind oder stigmatisiert, diskriminiert oder ausgegrenzt werden, besondere Aufmerksamkeit widmen und dafür sorgen sollen, dass alle Kinder ohne jegliche Diskriminierung alle ihre Menschenrechte genießen können;

31. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die internationale Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfe zu verstärken, um alle Formen der Gewalt gegen Kinder zu verhüten und sie davor zu schützen und der Straflosigkeit für Verbrechen an Kindern ein Ende zu setzen;

32. *legt* den Staaten *nahe*, den Beitritt zum Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern⁴² beziehungsweise dessen Ratifikation zu erwägen;

33. *erinnert* daran, wie wichtig es ist, aktiv mit Kindern zusammenzuwirken und ihre Auffassungen bei allen Aspekten der Verhütung, Bekämpfung und Überwachung der gegen sie gerichteten Gewalt zu achten, unter Berücksichtigung des Artikels 12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes;

34. *bekundet ihre Besorgnis* über Situationen von Gewalt in Gemeinschaften weltweit, einschließlich Gewalt im Zusammenhang mit illegalem Waffenhandel, organisierter Kriminalität, Drogenkriminalität und Bandengewalt, die das Wohlergehen und die Sicherheit von Kindern aufs Schwerste gefährden;

35. *erkennt an*, dass seit der Vorlage der Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene bedeutende Fortschritte bei der Bekämpfung der Gewalt gegen Kinder erzielt wurden, und *fordert* alle Staaten auf, ihre Anstrengungen zum Schutz von Kindern vor allen Formen der Gewalt fortzusetzen und zu verstärken und insbesondere

a) wirksame und geeignete Gesetzgebungs- und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um alle Formen der Gewalt gegen Kinder in allen Umfeldern, einschließlich schädlicher Praktiken in allen Situationen, zu verbieten, zu verhüten und zu beseitigen, und die internationale, nationale und lokale Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfe in dieser Hinsicht zu verstärken;

b) die Rechte, die Menschenwürde und die körperliche Unversehrtheit der Kinder voll zu achten und jede psychische, geistige, körperliche oder sexuelle Gewalt und jede sonstige entwürdigende oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung zu verhüten und zu bekämpfen;

⁴² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2204, Nr. 39130. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 602; öBGBI. III Nr. 49/2011; AS 2009 3085.

c) mittels eines systematischen, umfassenden und vielgestaltigen Ansatzes die Aufmerksamkeit vorrangig auf die Verhütung aller Formen der Gewalt gegen Kinder und die Behebung ihrer tieferen Ursachen und ihrer geschlechtsspezifischen Dimensionen zu richten, in der Erkenntnis, dass Kinder ebenfalls Schaden erleiden, wenn sie Zeuginnen oder Zeugen von Gewalt, insbesondere auch häuslicher Gewalt, werden;

d) eine gut koordinierte und angemessen ausgestattete nationale Strategie zur Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Kinder auszuarbeiten, einschließlich Maßnahmen, die unter anderem darauf abzielen, das Bewusstsein zu schärfen, die Kapazitäten der Fachkräfte, die mit Kindern und für Kinder arbeiten, aufzubauen, wirksame Elterntrainingsprogramme zu unterstützen, die Forschung zu fördern, Daten über die Häufigkeit von Gewalt gegen Kinder zu erheben und ein geeignetes nationales Überwachungsinstrumentarium zur regelmäßigen Fortschrittsbewertung zu entwickeln und anzuwenden;

e) dafür zu sorgen, dass diejenigen, die Verbrechen an Kindern begehen, nicht länger strafflos ausgehen, alle Gewalthandlungen gegen Kinder gründlich und unverzüglich zu untersuchen, strafrechtlich zu verfolgen und mit angemessenen Strafen zu belegen, in der Erkenntnis, dass Personen, die wegen eines an Kindern verübten Gewaltverbrechens, einschließlich sexuellen Missbrauchs, verurteilt wurden und von denen weiterhin eine Gefahr für Kinder ausgeht, daran gehindert werden sollen, mit Kindern zu arbeiten;

f) Kinder vor allen Formen der Gewalt oder des Missbrauchs in allen Umfeldern seitens all derer, die mit Kindern und für Kinder arbeiten, namentlich im erzieherischen Umfeld, in alternativen Formen der Betreuung und Betreuungseinrichtungen und im Rahmen internationaler Entwicklungsaktivitäten und humanitärer Hilfsmaßnahmen, sowie seitens staatlicher Amtsträgerinnen und -träger, wie etwa Angehöriger der Polizei, der Strafverfolgungsbehörden, des Personals und der Funktionsträgerinnen und -träger in Haft- oder Fürsorgeeinrichtungen und des Gesundheitspersonals, zu schützen;

g) sichere, ausreichend publizierte, vertrauliche und zugängliche Mechanismen einzurichten und weiterzuentwickeln, die es Kindern oder ihren Vertreterinnen und Vertretern ermöglichen, Beratung zu erhalten, Gewalt gegen Kinder zu melden sowie in Fällen von Gewalt Anzeige zu erstatten, und dafür zu sorgen, dass Kinder Zugang zu solchen Mechanismen haben;

h) kohärente und koordinierte Schutzsysteme zu entwickeln und allen Opfern und Überlebenden allgemeinen Zugang zu hochwertigen und umfassenden Dienstleistungen und ebensolcher Beratung auf sozialem Gebiet, dem Gebiet der körperlichen und geistigen Gesundheit, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, und rechtlichem Gebiet zu gewähren, um ihre vollständige Genesung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft sicherzustellen, und die Systeme der sozialen Fürsorge und die wirksame Bereitstellung von Dienstleistungen für von Gewalt betroffene Kinder, insbesondere im Justiz-, Bildungs- und Gesundheitssektor, zu verbessern;

i) sich um die Änderung von Einstellungen zu bemühen, die jedwede Form der Gewalt gegen Kinder, einschließlich grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Formen der Disziplinierung, schädlicher Praktiken und aller Formen sexueller Gewalt, zulassen oder als normal betrachten;

j) weiter Bildung zu fördern und in sie zu investieren, auch als einen langfristigen und lebenslangen Prozess, durch den alle Menschen lernen, Toleranz zu üben und die Würde anderer zu achten, und darüber aufgeklärt werden, mit welchen Mitteln und Methoden diese Achtung in allen Gesellschaften gewährleistet werden kann;

k) ihre Anstrengungen zu beschleunigen, wissenschaftlich korrekte, altersgerechte, umfassende und dem kulturellen Kontext entsprechende Bildungsangebote großflächig auszuweiten, die heranwachsenden Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern innerhalb und außerhalb des Schulunterrichts gemäß ihrem Entwicklungsstand und unter angemessener Führung und Anleitung durch Eltern und Vormünder Informationen über sexuelle und reproduktive Gesundheit, die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung der Frauen, die Menschenrechte, die körperliche, psychische und pubertäre Entwicklung und die Machtverhältnisse in Beziehungen zwischen Frauen und Männern vermitteln, um sie in die Lage zu versetzen, Selbstachtung und Kompetenzen für eine fundierte Entscheidungsfindung, für Kommunikation und Risikominderung aufzubauen und respektvolle Beziehungen zu entwickeln, in voller Partnerschaft mit jungen Menschen, Eltern, Vormündern, Betreuungspersonen, pädagogischem Personal und Anbieterinnen und Anbietern von Gesundheitsleistungen, um sie vor Gewalt zu schützen;

36. *bringt ihre Besorgnis* über die anhaltenden und zunehmenden Probleme bei der Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Kinder *zum Ausdruck* und fordert die Staaten nachdrücklich auf, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken und insbesondere

a) nach Bedarf eindeutige und umfassende Maßnahmen zu verabschieden und zu verstärken, darunter falls erforderlich Rechtsvorschriften, die darauf abzielen, Mobbing zu verhüten und Kinder davor zu schützen, und die sichere und kindgerechte Beratungs- und Meldeverfahren und Schutzbestimmungen für die Rechte der betroffenen Kinder vorsehen;

b) die Früherkennungs- und Reaktionskapazitäten der Schulen zur Verhütung und Bekämpfung von Mobbing, einschließlich Cybermobbing, auszubauen, insbesondere Initiativen zur Mobilisierung von Unterstützung bei der Verhütung und Bewältigung dieses Phänomens, und dafür zu sorgen, dass Kinder über bestehende öffentliche Maßnahmen zur Gewährleistung ihres Schutzes informiert sind;

c) Maßnahmen zu ergreifen, um konstruktive und positive Formen der Disziplinierung und Konzepte der kindlichen Entwicklung in allen Umfeldern zu fördern, namentlich im häuslichen, schulischen und sonstigen erzieherischen Umfeld sowie im gesamten Fürsorge- und Justizsystem, und auf die Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Kinder, einschließlich gewalttätiger Formen der Disziplinierung, hinzuwirken;

d) alle geeigneten Maßnahmen zu verabschieden, um sicherzustellen, dass die Disziplinierung in Schulen mit der Menschenwürde und den Menschenrechten des Kindes vereinbar ist, indem im Einklang mit dem Wohl des Kindes alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen ergriffen werden, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder psychischer Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung, einschließlich des sexuellen Missbrauchs in Schulen, zu schützen, und in diesem Zusammenhang Maßnahmen zur Förderung gewaltfreier Formen der Disziplinierung in Schulen zu ergreifen;

e) ihre Anstrengungen zur Entwicklung, Überprüfung und Stärkung einer inklusiven und geschlechtergerechten Politik zu beschleunigen, unter anderem durch die Zuweisung ausreichender Ressourcen, gegen die strukturellen und tieferen Ursachen von Gewalt gegen Mädchen vorzugehen, geschlechtsbedingte Rollenklischees und negative soziale Normen zu überwinden, den Medien naheulegen, die Auswirkungen geschlechtsbedingter Rollenklischees, einschließlich der durch Werbung perpetuierten, zu untersuchen, die geschlechtsspezifische Gewalt, sexuelle Ausbeutung und Ungleichheit fördern, für Nulltoleranz für diese Gewalt einzutreten, die Stigmatisierung der Opfer und Überlebenden von Gewalt zu beseitigen und dadurch ein förderliches und zugängliches Umfeld zu schaffen, das

es Mädchen ermöglicht, Fälle von Gewalt problemlos anzuzeigen und die verfügbaren Dienste, darunter Schutz- und Hilfeprogramme, zu nutzen;

f) Männer und Jungen als Akteure und Nutznießer eines Wandels bei der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen und als Verbündete bei der Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich häuslicher Gewalt, umfassend einzubeziehen;

g) alle für Mädchen schädlichen Praktiken, insbesondere die Genitalverstümmelung, zu verurteilen, gleichviel ob sie inner- oder außerhalb einer medizinischen Einrichtung vorgenommen werden, und alles Notwendige zu tun, insbesondere durch Aufklärungskampagnen und unter anderem auch durch den Erlass und die Durchsetzung von Rechtsvorschriften, um die Verstümmelung weiblicher Genitalien zu verbieten, Mädchen vor dieser Form der Gewalt zu schützen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen;

h) Gesetze und Politiken zur Verhütung und Beendigung von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat und zum Schutz der Gefährdeten zu beschließen, durchzusetzen und einzuhalten und sicherzustellen, dass eine Ehe nur bei in Kenntnis der Sachlage erfolgter, freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen wird, und in den jeweiligen Gesetzen und Politiken alle Bestimmungen zu streichen, die es denjenigen, die Vergewaltigung, sexuellen Missbrauch oder Entführungen begangen haben, ermöglicht, sich einer strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung zu entziehen, indem sie ihre Opfer heiraten;

i) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen, geeignete Politiken und Programme zur Deckung ihrer Bedürfnisse zu beschließen, umzusetzen und zu stärken und dabei den Schwerpunkt auf die Beendigung der Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen zu legen, zu gewährleisten, dass Programme zur Gewaltprävention und Opferunterstützung inklusiv und für Kinder mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sind, unter anderem durch die Bereitstellung von Informationen in barrierefreien Formaten, und Behinderungsfragen durchgängig in Schulungen und Informationen für Fachkräfte einzubinden, die sich mit der Beseitigung der Gewalt gegen Kinder befassen;

j) in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich des Privatsektors und der Medien, die notwendigen Gesetzgebungs- oder sonstigen Maßnahmen zu erlassen und durchzusetzen, um die Verbreitung von Kinderpornografie, einschließlich der Darstellung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, über das Internet zu verhindern und zugleich sicherzustellen, dass geeignete Mechanismen für die Meldung und Entfernung derartigen Materials vorhanden sind und dass diejenigen, die dieses Material erstellen, verteilen und sammeln, gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden, und gleichzeitig darauf hinzuwirken, dass Kinder die Chancen für ihr Leben voll nutzen können, die ihnen die Informations- und Kommunikationstechnologien als Lern-, Sozialisierungs- und Ausdrucksmittel und als Instrumente zur Förderung der Inklusion und der Verwirklichung ihrer Rechte und Grundfreiheiten bieten, darunter das Recht auf Bildung, das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Freiheit, Informationen sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, und das Recht, ihre Meinung frei zu äußern;

k) den gesetzlichen Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung im Internet zu gewährleisten und im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen und -verpflichtungen gesetzlich festzulegen, jedes einschlägige Verhalten im Zusammenhang mit der sexuellen Ausbeutung von Kindern online und offline unter Strafe zu stellen und dafür zu sorgen, dass jedes Einzelglied in der Kette der Personen, die an der Begehung dieser kriminellen Tätigkeiten beteiligt sind oder sie zu begehen versuchen,

zur Rechenschaft gezogen und vor Gericht gestellt wird, um die Straflosigkeit zu bekämpfen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die sexuelle Ausbeutung und der sexuelle Missbrauch von Kindern online mittels Informations- und Kommunikationstechnologien mehrfachen Gerichtsbarkeiten unterstehen und grenzüberschreitend sind;

l) Kinder, denen ihre Freiheit entzogen ist, vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu schützen, dafür zu sorgen, dass Kinder, bei denen eine Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe angewandt wird, ungehobenen Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand erhalten sowie das Recht haben, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren, dass sie das Recht haben, ab dem Zeitpunkt ihrer Festnahme mit ihrer Familie durch Briefwechsel und Besuche in Verbindung zu bleiben, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen, dass kein Kind zu Zwangsarbeit oder körperlicher Bestrafung verurteilt oder ihr unterworfen wird noch ihm der Zugang zu oder die Bereitstellung von Gesundheitsversorgung und -diensten, Hygiene und Sauberhaltung der Umwelt, nährstoffreichen Nahrungsmitteln, Bildung, Unterweisung in Grundfertigkeiten und Berufsausbildung vorenthalten werden, dass sie Zugang zu sicheren, vertraulichen und unabhängigen Mechanismen zur Meldung von Gewalt haben und dass die Bedingungen in diesen Umfeldern regelmäßig und wirksam überwacht werden, und alle gemeldeten Gewalttaten umgehend zu untersuchen und dafür zu sorgen, dass die Täterinnen und Täter zur Rechenschaft gezogen werden;

m) Maßnahmen zur Verbreitung und Umsetzung der Musterstrategien und praktischen Maßnahmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder⁴³ zu erwägen, und bittet die zuständigen Akteure der Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck nach Bedarf durch konzertierte Maßnahmen zu unterstützen;

n) die Lage der Kinder, die in Armut, insbesondere in extremer Armut, leben, denen es an angemessener Nahrung und Ernährung, Wasser und sanitären Einrichtungen mangelt und die keinen oder nur begrenzten Zugang zu einer Grundversorgung für körperliche und geistige Gesundheit, Wohnraum, Bildung, Partizipation und Schutz haben, zu verbessern, unter Berücksichtigung dessen, dass ein gravierender Mangel an Waren und Dienstleistungen für jeden Menschen schmerzhaft, für Kinder jedoch besonders bedrohlich und schädlich ist und ihnen die Fähigkeit nimmt, ihre Rechte zu genießen, ihr Potenzial voll zu entfalten und als vollwertige Mitglieder am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben, und sie Umständen aussetzt, die zu erhöhter Gewalt führen;

o) sicherzustellen, dass bei allen Entscheidungen und Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig berücksichtigt wird, betonend, dass für Kindermigrantinnen und -migranten, einschließlich undokumentierter und unbegleiteter Kinder, ungeachtet des Migrationsstatus rasch ein Vormund bestellt werden soll, wenn sie unbegleitet sind, dass sie wirksam vor Diskriminierung und Gewalt geschützt werden sollen und dass sie in allen sie betreffenden Rechts- und Verwaltungsverfahren Zugang zu einem ordnungsgemäßen Verfahren erhalten sollen, so auch bei der Feststellung ihres Alters und ihrer Rechtsstellung, und bekräftigt in diesem Zusammenhang die Ziffern 66 und 67 ihrer Resolution 71/177;

p) im Rahmen einer umfassenden Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels, die auch eine Menschenrechtsperspektive beinhaltet, wirksame geschlechtsspezifische

⁴³ Resolution 69/194, Anlage.

und altersgemäße Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Kinderhandels, einschließlich des Handels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und der Zwangsarbeit, zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken und gegebenenfalls entsprechende nationale Aktionspläne aufzustellen;

q) Maßnahmen zu verstärken, um die Nachfrage nach Kindersextourismus zu beseitigen und den wirksamen Schutz der Kinder vor Ausbeutung zu gewährleisten, indem sie alle erdenklichen Präventionsmaßnahmen ergreifen, einschließlich Gesetzgebungsmaßnahmen und anderer einschlägiger Politiken und Programme;

r) das Kind vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung zu schützen, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen;

s) weiter danach zu streben, Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in humanitären Notsituationen zu verhüten, darauf zu reagieren, sie zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, Unterstützungsdienste für von humanitären Notsituationen betroffene Kinder zu stärken, insbesondere auch für diejenigen, die Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen erlitten haben, und ein wirksameres Vorgehen in dieser Hinsicht zu fordern;

t) in die Entwicklung und Umsetzung von Datensystemen zur Überwachung der Gewalt gegen Kinder und zur Fortschrittsverfolgung zu investieren und nach Möglichkeit Innovationen in den Bereichen Datenerhebung und Überwachung zu fördern, so auch durch die Verwendung von Richtwerten und Indikatoren, um den Zugang zu verlässlichen aufgeschlüsselten Daten zu gewährleisten;

u) den Privatsektor, einschließlich der Unternehmen, dazu zu ermutigen und dabei zu unterstützen, ihrer Größe und ihren Umständen entsprechende Politiken und Prozesse einzuführen, die sicherstellen, dass ihre Aktivitäten Gewalt gegen Kinder und die Ausbeutung von Kindern weder verursachen noch dazu beitragen;

v) die Arbeit des unabhängigen Experten für die globale Studie über die Situation der Kinder, denen die Freiheit entzogen ist, zu unterstützen;

IV Folgemeasures

37. *erinnert* an die Ziffer 52 d) ihrer Resolution [69/157](#) vom 18. Dezember 2014, in der sie den Generalsekretär bat, eine eingehende globale Studie über Kinder, denen die Freiheit entzogen ist, in Auftrag zu geben, die durch freiwillige Beiträge finanziert wird, erinnert außerdem an die Ziffer 88 ihrer Resolution [71/177](#), ermutigt in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten und die Organisationen, Fonds, Programme und Büros der Vereinten Nationen sowie andere maßgebliche Interessenträger, zur Ausarbeitung der Studie beizutragen und sie zu unterstützen, und bittet den designierten unabhängigen Experten, die Mitgliedstaaten auf der dreundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung über die erzielten Fortschritte auf dem Laufenden zu halten und ihr auf ihrer vierundsiebzigsten Tagung einen Schlussbericht vorzulegen;

38. *begrüßt* die Ernennung von Virginia Gamba zur Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte gemäß den Resolutionen der Generalversammlung [51/77](#) und [60/231](#) vom 23. Dezember 2005 und erkennt die Fortschritte an, die seit der Erteilung des Mandats der Sonderbeauftragten, das die Versammlung in ihrer Resolution [69/157](#) verlängerte, erzielt wurden;

39. *anerkennt* die Arbeit des Büros der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, ist sich des gestiegenen Arbeitsvolumens und der erzielten Fortschritte seit der Erteilung des Mandats der Sonderbeauftragten bewusst und empfiehlt dem Generalsekretär eingedenk ihrer Resolution [63/241](#) vom 24. Dezember 2008 und der Ziffern 35 bis 37 ihrer Resolution [51/77](#), das Mandat der Sonderbeauftragten um weitere drei Jahre zu verlängern;

40. *beschließt*,

a) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen, der Angaben zum Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und zur Umsetzung der Schwerpunktthemen der von der neunundsechzigsten bis zur zweiundsiebzigsten Tagung verabschiedeten Resolutionen mit dem Titel „Rechte des Kindes“ enthält, einschließlich der erzielten Fortschritte und der nach wie vor bestehenden Probleme und unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen;

b) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin Berichte über die in Erfüllung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie über die im Rahmen der Agenda betreffend Kinder und bewaffnete Konflikte erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

c) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte zu ersuchen, stärker mit den Staaten, den Organen und Organisationen der Vereinten Nationen, den Regionalorganisationen und insbesondere den subregionalen Organisationen zusammenzuarbeiten und mehr bewusstseinsbildende Maßnahmen durchzuführen, unter anderem durch die Sammlung, Auswertung und Verbreitung bewährter Verfahren und gewonnener Erkenntnisse im Einklang mit dem bestehenden Mandat;

d) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin jährliche Berichte über die in Erfüllung ihres Mandats in Übereinstimmung mit den Ziffern 58 und 59 ihrer Resolution [62/141](#) vom 18. Dezember 2007 durchgeführten Maßnahmen samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie über die im Rahmen der Agenda betreffend Gewalt gegen Kinder erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

e) die Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über den Verkauf und die sexuelle Ausbeutung von Kindern, einschließlich Kinderprostitution, Kinderpornografie und anderen Materials mit sexuellem Missbrauch von Kindern als Inhalt, zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Rat auch weiterhin Berichte über die in Erfüllung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie zu den in Bezug auf die Verhütung und Abschaffung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie und der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme, unter anderem im Kontext der Umsetzung der Agenda 2030, vorzulegen, entsprechend dem vom Rat in Ziffer 32 seiner Resolution [34/16](#) vom 24. März 2017⁴⁴ erteilten Mandat;

⁴⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-second Session, Supplement No. 53 (A/72/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

f) die Vorsitzende des Ausschusses für die Rechte des Kindes zu bitten, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung mündlich über die Arbeit des Ausschusses Bericht zu erstatten und mit ihr einen interaktiven Dialog zu führen, um so die Kommunikation zwischen der Versammlung und dem Ausschuss zu verbessern;

g) die Behandlung dieser Frage auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Rechte der Kinder“ fortzusetzen.

*76. Plenarsitzung
24. Dezember 2017*